

Bewerbernummer _____



zur Entwicklung von Instrumenten und Strategien zur Chancengleichheit, zur Anti-Diskriminierung und zum kritischen Umgang mit Normen und Normalitäten, die die Geschlechterverhältnisse auch im Zusammenhang mit anderen Kategorisierungen betreffen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung anrechenbare Auswahlkriterien:

Nachweis von Kenntnissen im Umfang von 40 ECTS-Credits aus den Bereichen „Kategorie Geschlecht“ bzw. „Analyse von Geschlechterverhältnissen“ und/oder „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“, wobei die Gesamtsumme von anrechenbaren „Gender-Kompetenzen“ in Praxisfeldern 10 ECTS-Credits nicht überschreiten darf; **auf diese 40 ECTS-Credits werden die für die Zugangsvoraussetzungen bereits nachgewiesenen 30 ECTS-Credits angerechnet.**

Bitte führen Sie entsprechend im Folgenden die gegebenenfalls über die für den Zugang bereits nachgewiesenen 30 ECTS hinausgehenden Kenntnisse im Umfang von 10 ECTS auf.

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global History** (konsekutiv) ¹

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Freie Universität Berlin nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung
der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global Studies Programme**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver internationaler Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG.

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Abschluss in einem bestimmten Fach (i.V.m. Allgemeiner Anlage)

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften, Politik, Soziologie, Regionalwissenschaften oder Ethnologie
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften, Politik, Soziologie, Regionalwissenschaften oder Ethnologie im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über den erworbenen oder ausstehenden Abschluss in Sozialwissenschaften, Politik, Soziologie, Regionalwissenschaften oder Ethnologie: Selbstzuordnung
Formular:	ZZS2012-anlage_d.pdf bzw. ZZS2012-anlage_e.pdf

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über den erworbenen oder ausstehenden Abschluss in Sozialwissenschaften, Politik, Soziologie, Regionalwissenschaften oder Ethnologie

b. Spezielle Kenntnisse

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz mit Niveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab

	<p>und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: Leistungsnachweis Stufe UNIcert® III: 2,3; Test of English for International Communication IELTS: 7,0; Certificate of Proficiency in English CPE: A-C; Certificate in Advanced English CAE: A-B; Business Higher BEC: A-C; International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits; Business Language Testing Service BULATS: 75+; International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits; Test of English as a Foreign Language TOEFL: Internet-based Test: 100, Paper-based Test: 600, Computer-based Test: 250; Test of English for International Communication TOEIC: 800; London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass; Pearson Test of English PTE Academic: 62 sowie DAAD-Sprachzeugnis: Durchschnitt mindestens B, kein Ergebnis geringer als C. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens einen Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (Amtssprache Englisch) absolviert wurde oder zusätzlich dort studiert wurde und dies durch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegt wird. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	
Bewerbung:	Einfache Kopie
Immatrikulation:	Amtlich beglaubigte Kopie

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Niveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Niveau A2
Beschreibung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z. B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form: Bewerbung: Immatrikulation:	Einfache Kopie Ämtlich beglaubigte Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Grad der Qualifikation
Gewichtung:	51 vom Hundert

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Auslandserfahrung im Umfang von mindestens sechs Monaten
Erläuterung:	Hierunter sind Erfahrungen zu verstehen, die im Rahmen eines längerfristigen Auslandsaufenthaltes zum Zweck des Besuchs von weiterführenden Schulen, einer Ausbildung, von Praktika oder der Berufstätigkeit erworben wurden. Das Kriterium gilt insbesondere als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass berufspraktische Erfahrungen im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden erworben wurden. Die Erfahrungen müssen außerhalb Deutschlands gewonnen worden sein. Bezüglich der Gesamtdauer von 6 Monaten bzw. 900 Zeitstunden muss mindestens ein unmittelbar zusammenhängender Auslandsaufenthalt von 3 Monaten bzw. eine unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit im Umfang von 450 Zeitstunden nachgewiesen werden. Zeiten einer Berufsausbildung werden berücksichtigt. Die Auslandserfahrung muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig.

Gewichtung:	19 vom Hundert
--------------------	----------------

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen in Form von Auslandserfahrung im Umfang von mindestens sechs Monaten: Lebenslauf
Beschreibung:	<p>Hierunter sind Erfahrungen zu verstehen, die im Rahmen eines längerfristigen Auslandsaufenthaltes zum Zweck des Besuchs von weiterführenden Schulen, einer Ausbildung, von Praktika oder der Berufstätigkeit erworben wurden. Das Kriterium gilt insbesondere als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass berufspraktische Erfahrungen im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden erworben wurden. Die Erfahrungen müssen außerhalb Deutschlands gewonnen worden sein. Bezüglich der Gesamtdauer von 6 Monaten bzw. 900 Zeitstunden muss mindestens ein unmittelbar zusammenhängender Auslandsaufenthalt von 3 Monaten bzw. eine unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit im Umfang von 450 Zeitstunden nachgewiesen werden.</p> <p>Zeiten einer Berufsausbildung werden berücksichtigt. Die Auslandserfahrung muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig.</p>
Anforderung:	Einzureichen ist ein vollständiger Lebenslauf mit der jeweiligen Angabe mindestens der Zeitdauer, des Umfanges, des Ortes und des Landes des geltend gemachten Aufenthaltes bzw. der Tätigkeit nebst kurzer Beschreibung der so erworbenen Erfahrungen.
Bezugsquelle:	Der Lebenslauf ist durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst zu erstellen.
Form:	
Bewerbung:	Original (Lebenslauf)
Immatrikulation:	Nicht erforderlich

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikationen in Form von Auslandserfahrung im Umfang von mindestens sechs Monaten: Bescheinigungen
Beschreibung:	<p>Hierunter sind Erfahrungen zu verstehen, die im Rahmen eines längerfristigen Auslandsaufenthaltes zum Zweck des Besuchs von weiterführenden Schulen, einer Ausbildung, von Praktika oder der Berufstätigkeit erworben wurden. Das Kriterium gilt insbesondere als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass berufspraktische Erfahrungen im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden erworben wurden. Die Erfahrungen müssen außerhalb Deutschlands gewonnen worden sein. Bezüglich der Gesamtdauer von 6 Monaten bzw. 900 Zeitstunden muss mindestens ein unmittelbar zusammenhängender Auslandsaufenthalt von 3 Monaten bzw. eine unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit im Umfang von 450 Zeitstunden</p>

	nachgewiesen werden. Zeiten einer Berufsausbildung werden berücksichtigt. Die Auslandserfahrung muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig.
Anforderung:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweise der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden, sowie weitere geeignete Belege, die die Angaben im Lebenslauf dokumentieren. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise und vergleichbare Dokumente, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form: Bewerbung: Immatrikulation:	Einfache Kopie Nicht erforderlich

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Fachtest
Erläuterung:	Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie eine vorgegebene Aufgabe zum Thema Globalisierung vor dem Hintergrund aktueller Globalisierungsdebatten aufgreifen, gesellschaftlich einordnen sowie theoretisch und methodologisch aufbereiten können. Es ist dabei auch darzulegen, welches Spektrum methodischer Zugänge sich für die Erschließung der Fragestellung anbieten, und welche theoretischen Konzepte verfügbar sind, um diese zu interpretieren. Ferner ist auch mit einzubeziehen, wo das besondere Interesse an der Lösung globalisierungspolitischer Themen liegt und welche beruflichen Einsatzgebiete im Bereich der Globalisierungspolitik, Entwicklung, Kommunikation und Praxis gesehen werden. Der Fachtest wird dabei nach transparenten Kriterien durch eine von der Zugangskommission eingesetzte Auswahlkommission bewertet (siehe hierzu auch die ergänzenden Bestimmungen der Zugangs- und Zulassungsregeln). Ein fehlender Fachtest wird mit der Note 5,0 (ungenügend) bewertet.
Gewichtung:	30 vom Hundert

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis „Fachtest“
Beschreibung:	Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie eine vorgegebene Aufgabe zum Thema Globalisierung vor dem Hintergrund aktueller Globalisierungsdebatten aufgreifen, gesellschaftlich einordnen sowie theoretisch und methodologisch aufbereiten können. Es ist dabei auch darzulegen, welches Spektrum methodischer Zugänge sich für die Erschließung der Fragestellung anbieten, und welche theoretischen Konzepte verfügbar sind, um diese zu interpretieren. Ferner ist auch mit einzubeziehen, wo das besondere Interesse an der Lösung globalisierungspolitischer Themen liegt und welche beruflichen

	Einsatzgebiete im Bereich der Globalisierungspolitik, Entwicklung, Kommunikation und Praxis gesehen werden. Der Fachtest wird dabei nach transparenten Kriterien durch eine von der Zugangskommission eingesetzte Auswahlkommission bewertet (siehe hierzu auch die ergänzenden Bestimmungen der Zugangs- und Zulassungsregeln). Ein fehlender Fachtest wird mit der Note 5,0 (ungenügend) bewertet.
Anforderung:	Für den Fachtest reichen Bewerberinnen und Bewerber einen selbständig und ohne fremde Hilfe verfassten Text von bis zu 1.000 Wörtern ein. Der Text kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Fachtest schließt mit einer Erklärung darüber, dass der Text von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenständig verfasst ist. Die Eigenständigkeitserklärung wird auf die maximale Wortanzahl nicht angerechnet.
Bezugsquelle:	Der geforderte Fachtest ist durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst auszuarbeiten. Zu jedem Bewerbungsverfahren wird ein aktuelles Forschungsthema benannt, welches der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit die Bewerbung anstelle der Nutzung des Onlinebewerbungsverfahrens direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die beteiligten Einrichtungen.
Form: Bewerbung: Immatrikulation:	Original Nicht erforderlich

c. Besondere Bestimmungen zum Fachtest

Die Fachtests werden von Auswahlkommissionen bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt wird. Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an, die im begehrten Studiengang lehren. Ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, die aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission den Gesamtvorsitz der Auswahlkommissionen.

Der Fachtest wird von allen Mitgliedern einer Auswahlkommission eigenständig benotet. Die Bewertung des Fachtests erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens, auf dem alle Bewertungskriterien verzeichnet sind. Pro Kriterium wird eine Note (1, 2, 3, 4 oder 5) vergeben und eine durchschnittliche Gesamtnote ohne Nachkommastellen durch Auf- oder Abrundung gebildet. Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. Dabei ist auf ganze Notenstufen auf- oder abzurunden.

Der Fachtest dient der Feststellung der Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber und wird hinsichtlich der für die jeweilige Fragestellung nachfolgend aufgeführten Aspekten bewertet:

1. Kenntnisse aktueller Globalisierungsdebatten,
2. Kenntnisse methodischer Bearbeitung von Problemfeldern und Fragestellungen,
3. Kenntnisse theoretischer Konzepte zur Interpretation des Problemfeldes bzw. der Fragestellung,
4. Selbständig entwickelte Position zum Themenbereich der Globalisierung,

5. Vorstellungen über den gesellschaftlichen Stellenwert und die berufliche Anwendbarkeit der im Studium vermittelten Kenntnisse sowie
6. Wissenschaftliche Qualität des Exposés im Hinblick auf formale Kriterien.

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

III. Bestimmungen zur Wahl des Studienortes für das 2. bzw. 3. Fachsemester:

Im Rahmen dieses Studienganges werden das 2. und 3. Fachsemester an ausländischen Partnerhochschulen absolviert. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich auf dem zur Verfügung gestellten Formular dazu erklären, an welcher Partneruniversität sie ihr Studium fortsetzen wollen. Die Angaben zur Wunschuniversität können einmalig innerhalb von einem Monat nach Beantragung der Immatrikulation durch Erklärung gegenüber dem Studiengangadministrator geändert werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Hochschule. Im Sinne einer anzustrebenden paritätischen Verteilung der Studierenden auf die jeweiligen Partneruniversitäten wird bei übermäßigem Interesse für eine Hochschule unter allen Interessentinnen und Interessenten für diese Hochschule durch das Los über die Zuweisung entschieden. Personen, für welche die Zuweisung einer bestimmten Hochschule eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, werden vorab berücksichtigt. Eine außergewöhnliche Härte kann nur vorliegen, wenn in der eigenen Person liegende besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe das Studium an einem bestimmten Standort zwingend erfordern. Studentinnen und Studenten, die im Rahmen der vorgesehenen Fristen keine Wunschuniversität benennen, werden nach Maßgabe der nach Durchführung der Zuweisung noch verfügbaren Restplätze zugewiesen. Weitergehende Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule, insbesondere zur Entrichtung von Gebühren, bleiben unberührt.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Gräzistik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Gräzistik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Gräzistik oder einem verwandten Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

b. Spezielle Kenntnisse: Lateinkenntnisse

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Lateinkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	Zeugnisses über das bestandene Latinum oder gleichwertiger Nachweis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Hochschulzeugnis mit Gesamtnote <i>Alternativ</i> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt): (1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit

	<p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p>
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden</p> <p>Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p>
Bezugsquelle:	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Historische Linguistik** (konsekutiv)¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in historischer Linguistik oder einem philologischen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung oder altsprachlicher Ausrichtung
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in historischer Linguistik oder einem philologischen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung oder altsprachlicher Ausrichtung

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	70 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach historische Linguistik
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach historische Linguistik kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Inhalte hervorgeht
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Fachbezogene berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums

	hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **Horticultural Science** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Lebenswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Lebenswissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie, Geographie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Die Nachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® III: 2,3 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B - <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die bereits ein vollständig englischsprachiges Studium erfolgreich absolviert haben, sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für

	Sprachen“ , bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.
--	--

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Hochschulzeugnis mit Gesamtnote <u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt): (1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit und (2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen

	mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 450 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 450 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

Anlage zur
Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln
 für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang
Immaterialgüterrecht und Medienrecht (LL.M.)

I. Regelungen zum Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent	Ggf. Details
Studienrichtung im bisherigen Studium und Beruf	10	1. Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften mit Nebenfach Recht, Patentanwälte: 15 Punkte 2. Übrige Studienrichtungen: 5 Punkte
Note im Hochschulabschluss	20	maximal 30 Punkte
Berufliche Erfahrungen	40	Es werden maximal 6 Jahre berücksichtigt. Je Berufsjahr werden 5 Punkte vergeben. Bei einschlägiger Berufstätigkeit verdoppelt sich der Punktwert.
Auswahlgespräch	30	Juristinnen und Juristen, Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler mit Nebenfach Recht sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte erhalten ohne Auswahlgespräch 45 Punkte. Mit den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern werden Auswahlgespräche geführt, in denen die Eignung und Motivation bewertet werden. Es werden maximal 45 Punkte vergeben.

Pro Auswahlkriterium kann bei Erfüllung der jeweils genannten Voraussetzung die entsprechende Anzahl der angegebenen Auswahlpunkte erzielt werden. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der erzielten Auswahlpunkte.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung
der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Informatik**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG.

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Abschluss in einem bestimmten Fach (i.V.m. Allgemeiner Anlage)

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Informatik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Informatik oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich: Wirtschaftsinformatik, Bioinformatik, Softwaretechnik, Informationswissenschaft, Geoinformatik, Scientific Computing, Software Engineering, Computer Science.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über den Abschluss in Informatik oder einem verwandten Fach

b. Spezielle Kenntnisse (i.V.m. Allgemeiner Anlage)

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Informatik und in den mathematischen Grundlagen der Informatik im Umfang von mindestens 100 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen ausreichende Kenntnisse in der Informatik sowie Grundkenntnisse in den methodischen und mathematischen Grundlagen des Fachs im Umfang von mindestens 100 ECTS-Credits, davon mindestens 10 ECTS-Credits im Bereich der mathematischen Grundlagen der Informatik (beispielsweise in den Bereichen Lineare Algebra, Analysis, Numerik, Statistik) und mindestens 5 ECTS-Credits im Bereich der theoretischen Grundlagen der Informatik (beispielsweise in den Bereichen Berechenbarkeit, Komplexität, Logik, Algorithmen) nachgewiesen werden.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Informatik und in den mathematischen Grundlagen der Informatik: Selbstzuordnung
Formular:	ZZS2012-anlage_d.pdf

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Informatik und in den mathematischen Grundlagen der Informatik: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Informatik und in den mathematischen Grundlagen der Informatik: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form einer überwiegend Informatik geprägten Abschlussarbeit hinreichenden Umfangs
Erläuterung:	Nachzuweisen ist, dass das Thema der Abschlussarbeit überwiegend der Informatik zugeordnet ist und dass für die Abschlussarbeit mindestens 12 ECTS-Credits oder äquivalent vergeben wurden. Es muss sichergestellt sein, dass Bewerberinnen und Bewerber ausreichende Erfahrung in der Informatikforschung besitzen.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form einer überwiegend Informatik geprägten Abschlussarbeit hinreichenden Umfangs: Zusammenfassung der Abschlussarbeit
Beschreibung:	Nachzuweisen ist, dass das Thema der Abschlussarbeit überwiegend der Informatik zugeordnet ist und dass für die Abschlussarbeit mindestens 12 ECTS-Credits oder äquivalent vergeben wurden. Es muss sichergestellt sein, dass Bewerberinnen und Bewerber ausreichende Erfahrung in der Informatikforschung besitzen.
Anforderung:	Einzureichen ist eine formlose Aufstellung über den Titel sowie eine kurze inhaltliche Zusammenfassung der Abschlussarbeit (maximal 1.000 Zeichen), aus der ihr Informatikgehalt hervorgeht.
Bezugsquelle:	Die Aufstellung ist durch die Bewerberin oder den Bewerber formlos selber zu erstellen.
Form:	
Bewerbung:	Einfache Kopie
Immatrikulation:	Amtlich beglaubigte Kopie

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form einer überwiegend Informatik geprägten Abschlussarbeit hinreichenden Umfangs: Leistungsübersicht

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau B2
Beschreibung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss

	<p>Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: International English Language Testing System (IELTS): 5,5; Cambridge First Certificate in English (FCE): C; ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-based Test: 87, Paper-based Test: 560; HU-Leistungsnachweis UNICert® II: 2,7; Business Vantage BEC: Pass; International Certificate in Financial English ICFE: B2 Pass; Business Language Testing Service BULATS: 60+; International Legal English Certificate ILEC: B2 Pass; Test of English for International Communication TOEIC: 785; London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 2 Pass with credit or Pass with distinction, Level 3 Pass; DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten oder Deutsches Abitur (Grundkurs oder Leistungskurs Englisch): Note 3 (07). Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens ein Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland bzw. die Teilnahme an einem englischsprachigen Studiengang (mindestens 1 Semester) absolviert wurde. Auch ein Schulabschluss im englischsprachigen Ausland, der zum Hochschulzugang berechtigt, ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden.
Form: Bewerbung: Immatrikulation:	Einfache Kopie Ämtlich beglaubigte Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Grad der Qualifikation
Gewichtung:	60 vom Hundert

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums

Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte im Bereich der mathematischen, theoretischen und konzeptionellen Grundlagen der Informatik des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	30 vom Hundert

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums: <u>Selbstzuordnung</u>
Formular:	ZZS2012-anlage_d.pdf

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums: <u>Leistungsübersicht</u>

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums: <u>Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln</u>

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene fachlich einschlägige Berufsqualifikation oder fachlich einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang von mindestens 3.200 Stunden (2 Jahre)
Erläuterung:	Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 3.200 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktika werden nicht anerkannt. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über außerhalb des Hochschulstudiums erworbene fachlich einschlägige Berufsqualifikation oder fachlich einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang von mindestens 3.200 Stunden (2 Jahre)
Beschreibung:	Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 3.200 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktika werden nicht anerkannt. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.

Anforderung:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form: Bewerbung: Immatrikulation:	Einfache Kopie Nicht erforderlich

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Der Gesamtumfang der Studieninhalte im Bereich der mathematischen, theoretischen und konzeptionellen Grundlagen der Informatik des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums werden nach dem nachstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt. Die so ermittelte Note fließt zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU ein.

Der Notenschlüssel lautet:

- ab 39 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 30 bis weniger als 39 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 20 bis weniger als 30 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Integrated Natural Resource Management** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie, Geographie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Die Nachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® III: 2,3 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B - <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die bereits ein vollständig englischsprachiges Studium erfolgreich absolviert haben, sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“ , bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse ökonomischer oder naturwissenschaftlicher Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden theoretische und konzeptionelle Grundkenntnisse in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und/oder Natur- und Geowissenschaften, vorzugsweise Agrar-/Forstwissenschaften, Ökologie und Umweltwissenschaften erwartet.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus</p>

	<p>kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 4

Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematisch-statistischen sowie sozialwissenschaftlichen Grundlagen und/oder Methoden im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche erwartet: Mathematik, Statistik, Geostatistik, Ökonometrie, Biometrie, Methoden der empirischen Sozialforschung.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 4“

Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p>
---------------------	--

	<p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

Studiengang: Integrated Natural Resource Management

Abschluss: Master of Science

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweise.

1. Spezielle Kenntnisse in:

Ökonomische/Naturwissenschaftliche Grundlagen

Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



2. Spezielle Kenntnisse in: Mathematisch-statistische Grundlagen
Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

_____ Datum

_____ Unterschrift



Name	_____
First Name	_____
Date of Birth	_____
Application Number	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Study Programme: Integrated Natural Resource Management

Degree: Master of Science

Self-Assessment regarding Application Prerequisites

Explanation:

This self-assessment is an obligatory part of your application documentation. Please use the tables shown below to fill in relevant modules you have passed in order to fulfil the application requirements. Further information is given in the explanation section of the online-application document and in the application and admission regulations of the university (ZZS), annex for MSc. in Integrated Natural Resource Management. Please name the type of course (such as L =lecture, S= seminar), the title of the lecture and the corresponding number of ECTS-credits. If you are not able to fill in the credits, because you come from a study system which has no modularisation, then please fill in the hours of lecture per week of the semester (SWS). The bachelor's thesis is also relevant. For both tables lectures can only be listed once. If you need more space for the tables, please use an extra sheet. All given information within the tables has to be proven by adding adequate documents. These documents need to be added in the same order as given in the table. All documents need to be sent together with the cover letter of the application („Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“) as well as further documents listed in the online-application form.

**1. Special Knowledge in:
Minimum amount:**

**Basics of Economics/Natural Sciences
10 ECTS-Credits**

Type and Title of Lecture	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Application Number -----



**2. Special Knowledge in:
Minimum amount:**

**Basics in Mathematics/Statistics
10 ECTS-Credits**

Type and Title of Lecture	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Datum

Unterschrift

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Internationale Beziehungen** (konsekutiv)¹

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Universität Potsdam nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Klassische Archäologie** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Archäologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Archäologie oder Altertumswissenschaften im Umfang von 60 ECTS-Credits oder in Architektur mit Schwerpunkt (antike) Baugeschichte im Umfang von 40 ECTS-Credits

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>a) Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p> <p>b) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	<p>genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu b) Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>

Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Nachweis von Lateinkenntnissen
Erläuterung:	Lateinkenntnisse im Umfang von 100 Stunden, im Rahmen der schulischen Ausbildung, von Universitätssprachkursen oder anderen nachweisbaren Sprachkursen.
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Nachweis durch Schulzeugnis und/oder Zertifikat des Sprachkursanbieters.
Bezugsquelle:	Schulzeugnis / Zertifikat Sprachkursanbieter
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Klassische Archäologie

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was in den jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Klassische Archäologie). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.) und den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, ist die Angabe der Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können nicht doppelt in Bezug auf die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Im Rahmen der Onlinebewerbung sind Sie aufgefordert worden, die entsprechenden Angaben durch geeignete Nachweise zusätzlich zu belegen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende Voraussetzungen:

Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Archäologie oder Altertumswissenschaften im Umfang von 60 ECTS-Credits oder in Architektur mit Schwerpunkt (antike) Baugeschichte im Umfang von 40 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Klassische Philologie** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Latinistik, Gräzistik, Klassischer Philologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Latinistik, Gräzistik, Klassischer Philologie oder einem verwandten Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Lateinkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	Zeugnisses über das bestandene Latinum oder gleichwertiger Nachweis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Griechischkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang mindestens des Graecums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	Zeugnisses über das bestandene Graecum oder gleichwertiger Nachweis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung
der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Kulturen Mittel- und Osteuropas**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG.

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Spezielle Kenntnisse: Sprachkompetenz

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse einer slawischen Sprache oder des Ungarischen auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen oder hungarologischen Studiums
Erläuterung:	Es ist die umfassende Kompetenz mindestens einer slawischen Sprache oder des Ungarischen in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Niveau eines Bachelorabschlusses im Fach Slawistik oder Hungarologie oder ein vergleichbares Sprachniveau erforderlich.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse einer slawischen Sprache oder des Ungarischen auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen oder hungarologischen Studiums
Beschreibung:	Es ist die umfassende Kompetenz mindestens einer slawischen Sprache oder des Ungarischen in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Niveau eines Bachelorabschlusses im Fach Slawistik oder Hungarologie oder ein vergleichbares Sprachniveau erforderlich.
Anforderung:	Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Fremdsprachenkenntnisse hervorgeht. Weitere Nachweismöglichkeiten sind: Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis - Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Über die Vergleichbarkeit des Sprachniveaus entscheidet die Zugangskommission. Bewerberinnen oder Bewerber, die eine slawische Muttersprache vorweisen können oder die bereits ein vollständig in der jeweiligen Landessprache durchgeführtes Studium in einem in einem slawischsprachigen Land erfolgreich absolviert haben, sind vom Nachweiserfordernis der slawischen Sprachkenntnisse befreit.

Bezugsquelle:	Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt. Die Ausstellung von Zertifikaten, Zeugnissen, Sprachdiplomen oder vergleichbarer Nachweisen erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Sprachkompetenzen erworben wurden.
Form: Bewerbung: Immatrikulation:	Einfache Kopie Amtlich beglaubigte Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Grad der Qualifikation
Gewichtung:	90 vom Hundert

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Kulturwissenschaft** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Kulturwissenschaft oder einem verwandten Fach.
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit einem kulturwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mind. 60 ETCS-Credits.

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>a) Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p> <p>b) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden.</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	<p>Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu b) Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Kulturtheorie der Moderne im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachweis von Kenntnissen in der Kulturtheorien der Moderne, hierzu gehören beispielsweise Freud, Benjamin, Elias u. a.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p>

	<p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss</p>

	des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2

Bezeichnung:	Nachweis von Kenntnissen im Bereich Kulturgeschichte sowie Wissensgeschichte/Wissenschaftsgeschichte im Gesamtumfang von mind. 20 ECTS-Credits.
Erläuterung:	Die Kenntnisse stammen aus dem Studium der Kulturwissenschaft oder kultur- bzw. gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen.
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2

Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
---------------------	--

Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Kulturwissenschaft

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Qualifikationen erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgender Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende Voraussetzungen:

Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit einem kulturwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mind. 60 ETCS-Credits.

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



Fortsetzung gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende Voraussetzungen:

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende spezielle Kenntnisse:
 Kenntnisse in Kulturtheorie der Moderne im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

_____ Datum

_____ Unterschrift



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Kulturwissenschaft

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ handelt es sich um einen gegebenenfalls rangverbessernden Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Qualifikationen erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgender Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung anrechenbare Kenntnisse:

Nachweis von Kenntnissen im Bereich Kulturgeschichte sowie Wissensgeschichte/ Wissenschaftsgeschichte im Gesamtumfang von mind. 20 ECTS-Credits.

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



Fortsetzung gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung anrechenbare Kenntnisse:

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

_____ Datum

_____ Unterschrift

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Kunst- und Bildgeschichte** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Kunst- und Bildgeschichte oder Kunstgeschichte
Erläuterung:	Abschluss in Kunst- und Bildgeschichte oder Kunstgeschichte im Umfang von mind. 60 ECTS-Credits

Nachweis für Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Nachweis von Kenntnissen im Umfang von 10 ECTS-Credits aus dem Bereich Bildgeschichte
Erläuterung:	Die Kenntnisse stammen aus dem Studium der Kunst-/Bildgeschichte
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den</p>

	amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Kunst- und Bildgeschichte

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ handelt es sich um einen gegebenenfalls rangverbessernden Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen nach Ihrer Meinung gemäß den Anforderungen erworbenen Kenntnisse ein. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgender Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Kunst –und Bildgeschichte). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit – sofern inhaltlich passend – angegeben werden. Die anzugebenden Kenntnisse können auch schon zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen Berücksichtigung gefunden haben. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung anrechenbare Auswahlkriterien:

Nachweis von Kenntnissen im Umfang von 10 ECTS-Credits aus dem Bereich Bildgeschichte.

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Latinistik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Latinistik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Latinistik oder einem verwandten Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

b. Spezielle Kenntnisse: Griechischkenntnisse

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Griechischkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang mindestens des Graecums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	Zeugnisses über das bestandene Graecum oder gleichwertiger Nachweis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Hochschulzeugnis mit Gesamtnote <i>Alternativ</i> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt): (1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit

	<p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p>
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung
der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Linguistik**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG.

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Abschluss in einem bestimmten Fach (i.V.m. Allgemeiner Anlage)

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in germanistischer Linguistik oder in einem anderen Fach mit einem Schwerpunkt in der Linguistik
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in germanistischer Linguistik oder in einem anderen Fach mit einem Schwerpunkt in der Linguistik.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über den Abschluss in germanistischer Linguistik oder in einem anderen Fach mit einem Schwerpunkt in der Linguistik

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Grad der Qualifikation
Gewichtung:	70 vom Hundert

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeiner Anlage: Spezielle Kenntnisse in Form eines Abschlusses im Fach germanistischer Linguistik
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach germanistische Linguistik kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form eines Abschlusses im Fach germanistischer Linguistik: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form eines Abschlusses im Fach germanistischer Linguistik: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mathematik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Mathematik
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Mathematik; andere naturwissenschaftliche und mathematikbezogene Hochschulabschlüsse können auf Antrag zugelassen werden.

Nachweis – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Leistung
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika oder durch vergleichbare Tätigkeiten erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Medienwissenschaft** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Medienwissenschaft oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Umfang von mind. 60 ECTS-Credits in Medienwissenschaft oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere Technikwissenschaften, Medienökonomie, Mediengeschichte und/oder Medienperformance/-dramaturgie

Nachweis für Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>a) Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p> <p>b) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
	Zu b) Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellt

	<p>Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Medienwirtschaft im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>Formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden</p> <p>Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p>
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Medienwissenschaft

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Qualifikationen erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgender Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Medienwissenschaft). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende Voraussetzungen:

60 ECTS-Credits in Medienwissenschaft oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere Technikwissenschaften, Medienökonomie, Mediengeschichte und/oder Medienperformance/-dramaturgie

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung
der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mittelalterliche Geschichte**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG.

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Abschluss in einem bestimmten Fach (i.V.m. Allgemeiner Anlage)

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach Geschichte
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über den Abschluss im Fach Geschichte

b. Spezielle Kenntnisse (i.V.m. Allgemeiner Anlage)

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Mittelalterlicher Geschichte im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in Mittelalterlicher Geschichte nachgewiesen werden. Diese Kenntnisse umfassen wesentliche Merkmale dieser Epoche. Sie schließen die in der Mittelalterlichen Geschichte angewandten Theorien und Methoden historischer Forschung ein.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Mittelalterlicher Geschichte: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Mittelalterlicher Geschichte: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Latein oder Kenntnisse einer anderen alten Sprache oder Kenntnisse einer anderen älteren Sprachstufe
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums oder eines entsprechenden Leistungsstandes einer anderen alten Sprache (z. B. Griechisch oder Hebräisch) gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, bzw. entsprechender Regelungen für das Hebraicum bzw. der

	Nachweis einer anderen älteren Sprachstufe (z.B. alt- oder mittelhochdeutsch, altfranzösisch, altspanisch, altisländisch, altnorwegisch oder altschwedisch) in Form von Leistungsnachweisen im Umfang von 15 ECTS-Credits (aus den entsprechenden Philologien z.B. Germanistik, Romanistik, Skandinavistik). Die nachgewiesenen Kenntnisse müssen mindestens dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ entsprechen.
--	--

Nachweis	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Latein oder Kenntnisse einer anderen alten Sprache oder Kenntnisse einer anderen älteren Sprachstufe
Beschreibung:	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums oder eines entsprechenden Leistungsstandes einer anderen alten Sprache (z. B. Griechisch oder Hebräisch) gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, bzw. entsprechender Regelungen für das Hebraicum bzw. der Nachweis einer anderen älteren Sprachstufe (z.B. alt- oder mittelhochdeutsch, altfranzösisch, altspanisch, altisländisch, altnorwegisch oder altschwedisch) in Form von Leistungsnachweisen im Umfang von 15 ECTS-Credits (aus den entsprechenden Philologien z.B. Germanistik, Romanistik, Skandinavistik). Die nachgewiesenen Kenntnisse müssen mindestens dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ entsprechen.
Anforderung:	Zeugnisses über das bestandene Latinum bzw. Graecum oder gleichwertiger Nachweis; andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand bzw. einen hinreichenden Kenntnisstand einer anderen Sprache belegen (vgl. Beschreibung der Zugangsvoraussetzung).
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden.
Form:	Einfache Kopie
Bewerbung:	
Immatrikulation:	

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer lebenden Fremdsprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer lebenden Fremdsprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Gemeint sind solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Bereich Geschichte erforderlich sind, etwa Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Norwegisch, Schwedisch u.a.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Sprachen: Erste lebende Fremdsprache mit Mindestniveau B1
Beschreibung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer lebenden Fremdsprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Gemeint sind solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Bereich Geschichte erforderlich sind, etwa Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Norwegisch, Schwedisch u.a.
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache die geltend gemachte Fremdsprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden.
Form:	
Bewerbung:	Einfache Kopie
Immatrikulation:	Ämtlich beglaubigte Kopie

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren lebenden Fremdsprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Gemeint sind solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Bereich Geschichte erforderlich sind, etwa etwa Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Norwegisch, Schwedisch u.a., soweit diese Fremdsprache nicht bereits als erste lebende Fremdsprache geltend gemacht wurde.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Sprachen: Weitere lebende Fremdsprache mit Mindestniveau B1
Beschreibung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren lebenden Fremdsprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Gemeint sind solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Bereich Geschichte erforderlich sind, etwa etwa Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Norwegisch, Schwedisch u.a., soweit diese Fremdsprache nicht bereits als erste lebende Fremdsprache geltend gemacht wurde.
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, deren

	Herkunftssprache die geltend gemachte Fremdsprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden.
Form: Bewerbung: Immatrikulation:	Einfache Kopie Ämtlich beglaubigte Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Grad der Qualifikation
Gewichtung:	60 vom Hundert

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Besondere Schwerpunktsetzung
Erläuterung:	Die innerhalb des vorangegangenen absolvierten Studienganges vorgenommene besondere Schwerpunktsetzung bei den Studienleistungen im Umfang von mind. 20 ECTS-Credits oder die im Rahmen berufsqualifizierender Praktika (mind. 300 Stunden) verstärkte Beschäftigung mit mediävistischen Arbeitsfeldern (mittelalterliche Geschichte und verwandte Fächer wie Kunstgeschichte des Mittelalters, mittelalterliche Philosophie, mittelalterliche Philologie, mittelalterliche sowie ur- und frühgeschichtliche Archäologie u.ä.) kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über besondere Schwerpunktsetzung
Erläuterung:	Die innerhalb des vorangegangenen absolvierten Studienganges vorgenommene besondere Schwerpunktsetzung bei den Studienleistungen im Umfang von mind. 20 ECTS-Credits oder die im Rahmen berufsqualifizierender Praktika (mind. 300 Stunden) verstärkte Beschäftigung mit mediävistischen Arbeitsfeldern (mittelalterliche Geschichte und verwandte Fächer wie Kunstgeschichte des Mittelalters, mittelalterliche Philosophie, mittelalterliche Philologie, mittelalterliche sowie ur- und frühgeschichtliche Archäologie u.ä.) kann sich rangverbessernd auswirken.
Anforderung:	Formlose Auflistung der besonderen Studienleistungen; formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden.
Bezugsquelle:	Selbstauskunft über die Studienleistungen im Rahmen der Bewerbung. Bescheinigungen über die geleisteten Praktika werden vom Arbeitgeber ausgestellt.

Form: Bewerbung: Immatrikulation:	Einfache Kopie Nicht erforderlich
--	--------------------------------------

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung
der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Moderne Europäische Geschichte**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG.

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Abschluss in einem bestimmten Fach (i.V.m. Allgemeiner Anlage)

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach Geschichte
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über den Abschluss im Fach Geschichte

b. Spezielle Kenntnisse (i.V.m. Allgemeiner Anlage)

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Vormoderner Geschichte (Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in Alter/Mittelalterlicher Geschichte nachgewiesen werden. Diese Kenntnisse umfassen wesentliche Merkmale dieser Epoche. Sie schließen die in der Alten/Mittelalterlichen Geschichte angewandten Theorien und Methoden historischer Forschung ein.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Vormoderner Geschichte: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Vormoderner Geschichte: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Moderner Geschichte im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in Neuerer/Neuester Geschichte nachgewiesen werden. Diese Kenntnisse umfassen wesentliche Merkmale dieser Epoche. Sie schließen die in der Neueren/Neuesten Geschichte angewandten Theorien und Methoden historischer Forschung ein.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Moderner Geschichte: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Moderner Geschichte: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau B2
Beschreibung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: International English Language Testing System (IELTS): 5,5; Cambridge First Certificate in English (FCE): C; ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-based Test: 87, Paper-based Test: 560; HU-Leistungsnachweis UNICert® II: 2,7; Business Vantage BEC: Pass; International Certificate in Financial English ICFE: B2 Pass; Business Language Testing Service BULATS: 60+; International Legal English Certificate ILEC: B2 Pass; Test of English for International Communication TOEIC: 785; London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 2 Pass with credit or Pass with distinction, Level 3 Pass; DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten oder Deutsches Abitur (Grundkurs oder Leistungskurs Englisch): Note 3 (07). Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden.
Form:	
Bewerbung:	Einfache Kopie
Immatrikulation:	Amtlich beglaubigte Kopie

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer lebenden Fremdsprache auf

	dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Gemeint sind solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Bereich Geschichte erforderlich sind, etwa Französisch, Italienisch oder Spanisch.
--	---

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Sprachen: Weitere lebende Fremdsprache mit Mindestniveau B1
Beschreibung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer lebenden Fremdsprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Gemeint sind solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Bereich Geschichte erforderlich sind, etwa Französisch, Italienisch oder Spanisch.
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache die geltend gemachte Fremdsprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden.
Form:	
Bewerbung:	Einfache Kopie
Immatrikulation:	Amtlich beglaubigte Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Grad der Qualifikation
Gewichtung:	80 vom Hundert

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Spezielle Kenntnisse im Fach Geschichte im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits
Erläuterung:	Ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Geschichte mit geschichtswissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Geschichte: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Geschichte: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Moderne Süd- und Südostasienstudien** (konsekutiv)¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geistes-, sozial-, gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geistes-, sozial-, gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen, touristischen oder geografischen Studiengang

Nachweis für Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Ausgefüllter Erklärungsvordruck und einfache Kopie der Nachweise

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	80 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

	Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit der Studienregion Süd- und Südostasien im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre.
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Molekulare Lebenswissenschaft** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Biochemie, Biophysik, Molekularbiologie, Biologie der Zellen, Biologie/Chemie, Biologie/Physik, Biologie der Organismen, Chemische Biologie oder Molekulare Zellbiologie

Nachweis – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Leistung
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Ausbildungsabschlusszeugnis
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Musikwissenschaft** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Musikwissenschaft oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Musikwissenschaft oder einem anderen Fach mit einem musikwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mind. 60 ECTS-Credits; hierzu gehören beispielsweise Schulmusik, Instrumentalfächer, Musikpädagogik, musiktheoretische Studiengänge

Nachweis für Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>a) Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p> <p>b) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	<p>Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu b) Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>

Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Nachweis von Kenntnissen im Bereich Historische Musikwissenschaft, Musiksoziologie und/oder Populäre Musik im Gesamtumfang 50 ECTS-Credits
Erläuterung:	Die Kenntnisse stammen aus dem Studium der Musikwissenschaft oder verwandter Fächer.
Gewichtung:	25 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>

Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

Auswahlkriterium 3

Bezeichnung:	Kenntnisse in Musiktheorie im Umfang von mind. 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Hierzu zählen insbesondere Kontrapunkt, Harmonielehre, Gehörbildung, Methoden der musikalischen Analyse
Gewichtung:	15 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3

Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p>
---------------------	--

	<p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	<p>Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise</p>

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Musikwissenschaft

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Qualifikationen erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgender Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Musikwissenschaft). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende Voraussetzungen:

Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Musikwissenschaft oder einem anderen Fach mit einem musikwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mind. 60 ECTS-Credits; hierzu gehören beispielsweise Schulmusik, Instrumentalfächer, Musikpädagogik, musiktheoretische Studiengänge

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Musikwissenschaft

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ handelt es sich um einen gegebenenfalls rangverbessernden Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Qualifikationen erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgender Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Musikwissenschaft). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. Die anzugebenden Kenntnisse können auch schon zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen Berücksichtigung gefunden haben. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung für Auswahlkriterium 2 anrechenbare Kenntnisse:

Nachweis von Kenntnissen im Bereich Historische Musikwissenschaft, Musiksoziologie und/oder Populäre Musik im Gesamtumfang 50 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung für Auswahlkriterium 3 anrechenbare Kenntnisse:

Kenntnisse in Musiktheorie im Umfang von mind. 10 ECTS-Credits;
 Hierzu zählen insbesondere Kontrapunkt, Harmonielehre, Gehörbildung, Methoden der musikalischen Analyse

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Datum

Unterschrift

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Organismische Biologie und Evolution** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Biochemie, Molekularbiologie, Biologie der Zellen, Biologie der Organismen, Biologische Diversität und Ökologie, Biologie/Chemie oder Biologie/Physik

Nachweis – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Leistung
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Ausbildungsabschlusszeugnis
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Philosophie** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Philosophie
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Philosophie oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 60 ECTS-Credits in Philosophie

Nachweis – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Leistung
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	51 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Fachtest
Erläuterung:	Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie ein philosophisches Forschungsproblem eigenständig behandeln können. Bewertungskriterien: (1) Philosophisches Problembewusstsein; (2) begriffliche und argumentative Klarheit; (3) Entfaltung einer auf eine These hin angelegten Gedankenführung. Zudem werden (4) formale Kriterien (sprachliche Klarheit, Richtigkeit der Zitationen, etc.) berücksichtigt.
Gewichtung:	49 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Für den Fachtest reichen Bewerberinnen und Bewerber einen selbständig verfassten philosophischen Text von bis zu 2.500 Wörtern ein. Es darf sich dabei entweder (i) um einen in sich geschlossenen Essay oder (ii) um einen Abschnitt einer längeren Arbeit handeln. Im zweiten Fall ist die gesamte Arbeit mit einer kurzen Zusammenfassung (max. 200 Wörter) einzureichen und der zu bewertende Abschnitt klar zu markieren. Der Text kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Zusätzlich zum Fachtest ist eine Erklärung darüber einzureichen, dass der Text von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenständig verfasst ist. Der Fachtest wird dabei nach transparenten Kriterien durch eine von der Zugangskommission eingesetzte Auswahlkommission bewertet (s. hierzu II c.). Ein fehlender Fachtest wird mit der Note 5,0 (ungenügend) bewertet.
Bezugsquelle:	
Form:	

c. Besondere Bestimmungen zur Auswahl und zum Fachtest

Die Fachtests werden von einer Auswahlkommission bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt wird. Neben der Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen werden von der Auswahlkommission auch die Fachtests benotet.

Auswahlkommission	Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (promoviert) sowie ein Mitglied der Studierenden des Masterstudienganges, das von der Fachschaft benannt wird, an. Die Auswahlkommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt. Die Zugangskommission kann die Auswahlkommission erweitern, wenn dies wegen der Zahl der Bewerbungen geboten erscheint, um eine zeitnahe Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen zu ermöglichen; dabei wird das Verhältnis der Statusgruppen eingehalten.
--------------------------	--

Charakter, Verfahren und Bewertung des Fachtests	
Charakter des Fachtests	Das Thema des Fachtests ist von den Bewerberinnen und Bewerbern frei wählbar, es muss allerdings eindeutig in den Bereich der Philosophie fallen. Im Fachtest zeigen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie eigenständig auf einem für das Masterstudium angemessenen Niveau mit philosophischen Fragestellungen umgehen können. Dazu

	<p>gehören insbesondere die Fähigkeiten, philosophische Argumente klar verständlich vorzubringen und kritisch abzuwägen sowie eine philosophische These zu entwickeln. Der Fachtest prüft daher die Kenntnisse der Bewerber hinsichtlich der folgenden vier Bewertungskriterien: (1) philosophisches Problembewusstsein; (2) begriffliche und argumentative Klarheit; (3) Entfaltung einer auf eine These hin angelegten Gedankenführung. Zudem werden (4) formale Kriterien (sprachliche Klarheit, Richtigkeit der Zitationen, etc.) berücksichtigt.</p> <p>Bei dem Fachtest handelt es sich um eine eigenständige und ausgearbeitete Leistung aus dem Bereich der Philosophie, nicht um eine Projektskizze oder ein Motivationsschreiben.</p>
Benotung	<p>Der Fachtest wird vom Zulassungsausschuss benotet. Hierbei wird der Notenspiegel der Bachelor- und Masterstudiengänge Philosophie mit einem fünfstufigen Notensystem als Bewertungsskala angewandt. Die Erfüllung der Kriterien 1) - 3) wird mit jeweils maximal 30 Punkten, die Erfüllung von Kriterium 4) mit maximal 10 Punkte bewertet. Die erreichte Gesamtzahl der Punkte wird der entsprechenden Note zugeordnet.</p>
Bewertungskriterien	<p>Der Fachtest prüft die philosophischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerber, ob sie den üblicherweise von Absolventen eines BA-Studiengangs Philosophie (s. I. a) erworbenen Qualifikationen entsprechen, sofern diese für die erfolgreiche Absolvierung des angestrebten Masterstudiengangs Philosophie erforderlich sind. Hierbei wird den Fähigkeiten zur kritischen Reflexion, systematischen Entwicklung und klaren Darstellung philosophischer Argumente besonderes Gewicht zugemessen. Darüber hinaus werden formale Kriterien herangezogen. Auf der Homepage des Instituts für Philosophie wird ein Muster eines erfolgreich bestandenen Fachtests samt Bewertung und Bewertungsschema veröffentlicht.</p>

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Physik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Physik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Physik oder einem verwandten mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach.

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Abschlussurkunde und Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des vorangegangenen Studiengangs und eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger Gesamtnote (Leistungsübersicht)</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Die folgenden speziellen Kenntnisse stellen eine Mindestanforderung dar, sie werden in der Regel im Verlauf eines wissenschaftlichen Bachelor of Science Studiums der Physik erlangt. Absolventen anderer Fachrichtungen wird empfohlen sich zu Beginn des Studiums beraten zu lassen, welche zusätzlichen Kenntnisse für die angestrebte Vertiefung wichtig sind.

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Quantentheorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Kenntnisse in den grundlegenden theoretischen Konzepten der Quantenphysik (Schrödingergleichung, eindimensionale Systeme, Harmonischer Oszillator, Bewegung im Zentralfeld, Wasserstoffatom, Störungstheorie, Grundlagen des Dirac-Formalismus) erwartet.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte</p>

	<p>Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Elektrodynamik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind Grundkenntnisse in der klassischen Elektrodynamik (Elektrostatik, Magnetostatik, Induktion, Verschiebungsstrom, Wechselstrom und elektrische Schwingungen, Maxwell-Gleichungen, elektromagnetische Wellen, Spezielle Relativitätstheorie).

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>

	<p>Diese speziellen Kenntnisse stellen Minimalanforderungen für das erfolgreiche Studium des Master of Science in Physik dar. Der Prüfungsausschuss empfiehlt Bewerbern, die nicht über einen Bachelor of Science in Physik verfügen, dringend, sich zu Beginn des Studiums beraten zu lassen, welche zusätzlichen Kenntnisse für die angestrebte Spezialisierung bzw. Vertiefung wichtig sind</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3

Bezeichnung:	Absolviertes Physikalisches Praktikum im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Wissenschaftliches Laborpraktikum zu selbstständig durchgeführten Versuchen aus den Bereichen Mechanik, Elektrodynamik, Wärmelehre bzw. Quantenphysik.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“

Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus</p>
---------------------	--

	<p>kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p> <p>Diese speziellen Kenntnisse stellen Minimalanforderungen für das erfolgreiche Studium des Master of Science in Physik dar. Der Prüfungsausschuss empfiehlt Bewerbern, die nicht über einen Bachelor of Science in Physik verfügen, dringend, sich zu Beginn des Studiums beraten zu lassen, welche zusätzlichen Kenntnisse für die angestrebte Spezialisierung bzw. Vertiefung wichtig sind</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Abschlussurkunde und Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der physikalisch-technischen Forschung und Entwicklung oder im Bildungsbereich mit Physikbezug im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 6 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 6 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Physik

Abschluss: Master of Science

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Physik). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweise.

- 1. Spezielle Kenntnisse in: Quantentheorie**
Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



2. Spezielle Kenntnisse in: Elektrodynamik
Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

_____ Datum

_____ Unterschrift

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Physische Geographie von
Mensch-Umwelt-Systemen** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Geographie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Geographie oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Physische Geographie, Biogeographie, Umweltwissenschaften, Geoökologie, Landschaftsökologie

Nachweis für I a. - Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p>Alternativ (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere über die Anmeldung zur Abschlussarbeit und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie über die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse im Lehrgebiet Statistik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits sowie Geomatik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Statistik sowie im Bereich Geomatik nachgewiesen werden. Die Kenntnisse der Geomatik müssen u.a. Inhalte der Geofernerkundung und der Geoinformationsverarbeitung umfassen.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits hervorgeht bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgehen</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die</p>

	<p>notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkenntnisse in B2-Niveau
Erläuterung:	Kompetenz der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsches Abitur: Note 3 - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® II: 2,7 - Test of English for International Communication IELTS: 5,5 - First Certificate in English FCE: C - Business Vantage BEC: Pass - International Certificate in Financial English ICFE: B2 Pass - Business Language Testing Service BULATS: 60+ - International Legal English Certificate ILEC: B2 Pass - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - Test of English for International Communication TOEIC: 785 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 2 Pass with credit or Pass with distinction, Level 3 Pass - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Ebenfalls befreit ist, wer einen Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland bzw. die Teilnahme an einem englischsprachigen Studiengang (mindestens 1 Semester) oder einen Schulabschluss im englischsprachigen Ausland nachweisen kann, der zum Hochschulzugang berechtigt.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Besondere Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs
Erläuterung:	<p>Der Umfang der Studieninhalte nachfolgend aufgeführter Studienfächer des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses werden nach dem untenstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt: Klimatologie, Geomorphologie, Bodenkunde, Biogeographie, Hydrologie, Landschaftsökologie, Geobotanik, Geoökologie, Statistik, Geo- bzw. Bio-Geo-Modellierung, Erd-/Umweltsystemmodellierung, Geomatik sowie Fächer mit vergleichbaren Inhalten.</p> <p>Die Anzahl der ECTS-Credits aller genannten Fächer wird über folgenden Schlüssel in ein Notensystem überführt:</p> <p>mehr als 80 ECTS-Credits = Note 1.0 61 bis 80 ECTS-Credits = Note 2.0 41 bis 60 ECTS-Credits = Note 3.0 weniger als 40 ECTS-Credits = Note 4.0</p>
Gewichtung:	30 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte</p>

	<p>Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufliche Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktika werden nicht anerkannt. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	<p>Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden</p> <p>Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p>
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Physische Geographie von Mensch-Umwelt-Systemen

Abschluss: Master of Science

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Physische Geographie von Mensch-Umwelt-Systemen). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend – angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweise.

Bewerbernummer _____



Spezielle Kenntnisse in:

**Statistik (mind. 5 ECTS-Credits)
und
Geomatik inklusive u.a. Inhalte zu
Geofernerkundung und zur
Geoinformationsverarbeitung (mind. 10
ECTS-Credits)**

Nachzuweisender Mindestumfang gesamt: 15 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke
Summe:			

Datum

Unterschrift



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Physische Geographie von Mensch-Umwelt-Systemen

Abschluss: Master of Science

Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ handelt es sich um einen gegebenenfalls rangverbessernden Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen nach Ihrer Meinung gemäß den Anforderungen erworbenen Kenntnisse ein. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgender Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Physische Geographie von Mensch-Umwelt-Systemen). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit – sofern inhaltlich passend – angegeben werden. Die anzugebenden Kenntnisse können auch schon zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen Berücksichtigung gefunden haben. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung anrechenbare Kenntnisse:

Besondere Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs: Umfang Lehrveranstaltungen (ECTS-Credits) in folgenden Studienfächern: Klimatologie, Geomorphologie, Bodenkunde, Biogeographie, Hydrologie, Landschaftsökologie, Geobotanik, Geoökologie, Statistik, Geo- bzw. Bio-Geo-Modellierung, Erd-/Umweltsystemmodellierung, Geomatik sowie Fächer mit vergleichbaren Inhalten.

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



Fortsetzung gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung anrechenbare Kenntnisse:

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke
Summe:			

Datum

Unterschrift

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Polymer Science** (konsekutiv)¹

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Universität Potsdam nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b BerlHG

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Prozess- und Qualitätsmanagement** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften.

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse der Grundlagen in Pflanzenbau-, Gartenbau- und Nutztierwissenschaften im Umfang von 12 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in Bodenkunde, Pflanzenernährung, Phytomedizin, Pflanzenbau oder Gartenbau, Tierzucht, Tierhaltung erwartet.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck</p>

	<p>enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematisch-statistischen Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche erwartet: Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Biometrie und Versuchswesen

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p>

	<p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss</p>

	des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden</p> <p>Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p>
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

Studiengang: Prozess- und Qualitätsmanagement

Abschluss: Master of Science

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Prozess- und Qualitätsmanagement). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend – angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweise.

1. Spezielle Kenntnisse in:

Grundlagen in Pflanzenbau-, Gartenbau- und Nutztierwissenschaften

Nachzuweisender Mindestumfang:

12 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



2. Spezielle Kenntnisse in: Mathematisch-statistische Grundlagen
Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

_____ Datum

_____ Unterschrift

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung
der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychoanalytische Kulturwissenschaft**

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BerlHG. Der Studiengang wird in Kooperation mit Berliner Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse (BIPP) e.V. durchgeführt.

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung im Bereich der Sozialarbeit, Soziokultur, Beratungstätigkeit, interkulturellen Kommunikation, Sozial- und Entwicklungspolitik oder therapeutischer Begleitung. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer anerkannten Berufsausbildung (beispielsweise „Psychologie im Praktikum“), Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Beschreibung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung im Bereich der Sozialarbeit, Soziokultur, Beratungstätigkeit, interkulturellen Kommunikation, Sozial- und Entwicklungspolitik oder therapeutischer Begleitung. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer anerkannten Berufsausbildung (beispielsweise „Psychologie im Praktikum“), Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.
Anforderung:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus dem die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang hervorgehen bzw. ableitbar sind. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Ausbildungsabschlusszeugnisse werden regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form: Bewerbung: Immatrikulation:	Einfache Kopie Amtlich beglaubigte Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Studienplätze werden in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben. Eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

Die Hälfte der zur Verfügung stehenden Studienplätze wird vorab an Psychologen vergeben, die eine Aus- bzw. Weiterbildung zum analytischen Psychotherapeuten, bzw. zum tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeuten an einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut begonnen haben, wobei die Aus- bzw. Weiterbildung schon soweit fortgeschritten sein muss, dass von dem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut eine beschränkte Behandlungsgenehmigung (Behandlung unter Supervision) erteilt wurde (Psychotherapeutenquote). Die nach Abzug der Psychotherapeutenquote verfügbaren Studienplätze werden im Ergänzenden Auswahlverfahren vergeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die der Psychotherapeutenquote unterfallen, können nicht im Rahmen des Ergänzenden Auswahlverfahrens ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes im Losverfahren bleibt davon unberührt. Bleibt die Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen in der Psychotherapeutenquote im Hauptverfahren hinter der sich ergebenden Anzahl der dafür vorgesehenen Studienplätze zurück, werden die nicht beanspruchten Studienplätze in das Ergänzende Auswahlverfahren einbezogen. Werden Studienplätze im Verlaufe des weiteren Auswahlverfahrens wieder frei und liegen noch weitere zu berücksichtigende Bewerbungen vor, wird in der jeweiligen Quote nachgerückt. Danach frei bleibende oder frei werdende Studienplätze werden im Nachrückverfahren in das Ergänzende Auswahlverfahren einbezogen.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Psychotherapeutenquote

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Grad der Qualifikation
Gewichtung:	51 vom Hundert

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Fachspezifische Motivation
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung kann sich die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	49 vom Hundert

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über fachspezifische Motivation
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung kann sich die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang rangverbessernd auswirken.

Anforderung:	Einzureichen ist ein selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasster schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang von maximal 3.000 Zeichen. In dem Motivationsschreiben sind durch die Bewerberin oder den Bewerber die bisherigen Studienschwerpunkte und fachlichen Interessen darzulegen, die Absicht zur Aufnahme des Studiums im angestrebten Studiengang zu begründen und ihre oder seine beruflichen Ziele zu erläutern. Darzulegen ist dabei durch die Bewerberin oder den Bewerber insbesondere, wie sich die inhaltlichen Interessen zu den beruflichen Perspektiven in Beziehung setzen. Enthalten sein muss weiter eine Schilderung der persönlichen Fähigkeiten und der bisherigen Leistungen, etwa in Form wissenschaftlicher Arbeiten bzw. Tätigkeiten (z.B. Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen etc.). Die Zugangskommission achtet im Rahmen der Benotung des Motivationsschreibens insbesondere auf die Stichhaltigkeit und Aussagekraft der jeweiligen Begründung für die Bewerbung und prüft, ob ein überdurchschnittliches Interesse an den relevanten Themen und Fragestellungen erkennbar wird.
Bezugsquelle:	Das Motivationsschreiben wird durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst erstellt.
Form: Bewerbung: Immatrikulation:	Original Nicht erforderlich

c. Auswahlkriterien im Ergänzenden Auswahlverfahren

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Grad der Qualifikation
Gewichtung:	51 vom Hundert

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Spezielle Kenntnisse im Fach Kulturwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Ethnologie oder verwandter Fächer im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits
Erläuterung:	Ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Kulturwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Ethnologie oder verwandter Fächer mit entsprechenden fachlichen Anteilen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	19 vom Hundert

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Kulturwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Ethnologie oder verwandter Fächer: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Kulturwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Ethnologie oder verwandter Fächer: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Fachspezifische Motivation
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung kann sich die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	30 vom Hundert

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über fachspezifische Motivation
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung kann sich die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang rangverbessernd auswirken.
Anforderung:	Einzureichen ist ein selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasster schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang von maximal 3.000 Zeichen. In dem Motivationsschreiben sind durch die Bewerberin oder den Bewerber die bisherigen Studienschwerpunkte und fachlichen Interessen darzulegen, die Absicht zur Aufnahme des Studiums im angestrebten Studiengang zu begründen und ihre oder seine beruflichen Ziele zu erläutern. Darzulegen ist dabei durch die Bewerberin oder den Bewerber insbesondere, wie sich die inhaltlichen Interessen zu den beruflichen Perspektiven in Beziehung setzen. Enthalten sein muss weiter eine Schilderung der persönlichen Fähigkeiten und der bisherigen Leistungen, etwa in Form wissenschaftlicher Arbeiten bzw. Tätigkeiten (z.B. Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen etc.). Die Zugangskommission achtet im Rahmen der Benotung des Motivationsschreibens insbesondere auf die Stichhaltigkeit und Aussagekraft der jeweiligen Begründung für die Bewerbung und prüft, ob ein überdurchschnittliches Interesse an den relevanten Themen und Fragestellungen erkennbar wird.
Bezugsquelle:	Das Motivationsschreiben wird durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst erstellt.
Form: Bewerbung: Immatrikulation:	Original Nicht erforderlich

d. Ermittlung der Rangposition im jeweiligen Auswahlverfahren

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

Die Zugangskommission vergibt bei der Beurteilung des Motivationsschreibens folgende Noten:

- 1 (mit Nachdruck empfohlen);
- 2 (besonders empfohlen);
- 3 (mit Einschränkung empfohlen);
- 4 (nicht empfohlen).

Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma auf- oder abzurunden; diese Note wird bei der Ermittlung der Rangposition zu Grunde gelegt. Dieser Vorgang ist zu protokollieren. Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber der Bewerbung kein Motivationsschreiben bei, wird hierfür die Note 4 im weiteren Verfahren berücksichtigt.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung
der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychologie**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG.

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Abschluss in einem bestimmten Fach (i. V. m. Allgemeiner Anlage)

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Psychologie oder einem verwandten Fach, d.h. in einem Studiengang mit einem psychologischen Anteil im Umfang von mindestens 100 ECTS-Credits.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über den Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach

b. Spezielle Kenntnisse (i. V. m. Allgemeine Anlage)

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie und/oder Allgemeiner Psychologie und/oder kognitiver Psychologie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie und/oder Allgemeiner Psychologie und/oder kognitive Psychologie nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählen auch die Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie und/oder Allgemeiner Psychologie und/oder kognitive Psychologie. Die Inhalte betreffen grundlegende theoretische, methodische und empirische Kenntnisse auf den Gebieten der Allgemeinen und Biologischen Psychologie. Im Bereich der Allgemeinen Psychologie betrifft das Kenntnisse über theoretische Konzeptionen und empirische Befunde zur Grundlage menschlichen Denkens und Handelns sowie Kenntnisse über die Struktur- und Funktionsprinzipien elementarer und kognitiver Formen des Lernens und des Gedächtnisses, Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Emotionspsychologie oder Motivationspsychologie. Im Bereich der Biologischen Psychologie handelt es sich um grundlegende Kenntnisse aus der Neuroanatomie und Neurophysiologie, der Entwicklungs- und Evolutionsbiologie in den für die Psychologie relevanten Bereichen, die Grundlagen der Endokrinologie, der Sinnesphysiologie und der Motorik. In der Allgemeinen und

	Kognitiven Psychologie betrifft das vertiefte Kenntnisse in mindestens einem weiteren der ausgewählten Gebiete Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Emotionspsychologie oder Motivationspsychologie.
--	---

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie und/oder Allgemeiner Psychologie und/oder kognitiver Psychologie: Selbstzuordnung
Formular:	ZZS2012-anlage_d.pdf

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie und/oder Allgemeiner Psychologie und/oder kognitiver Psychologie: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie und/oder Allgemeiner Psychologie und/oder kognitiver Psychologie: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Methodenlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Psychologische Methodenlehre nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Psychologische Methodenlehre. Die Inhalte umfassen neben der Vermittlung von zentralen Grundkenntnissen in statistischer Methodik (Wahrscheinlichkeitstheorie, deskriptive Statistik, Inferenzstatistik) im besonderen den Schwerpunkt der psychologischen Methodenlehre in der Planung, Auswertung und Interpretation von komplexen experimentellen Untersuchungsdesigns (z. B. mehrfaktorielle Versuchspläne, Messwiederholungsdesigns, Teststärkeanalyse). Dabei gilt es hervorzuheben, dass nicht nur die theoretischen Grundlagen dieser Techniken erworben wurden, sondern in Übungen durch die Auswertung konkreter Datensätze und Untersuchungsdesigns auch die praktische Umsetzung anhand statistischer Software (z.B. R und SPSS) vermittelt wurde.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Psychologischer Methodenlehre: Selbstzuordnung
Formular:	ZZS2012-anlage_d.pdf

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Psychologischer Methodenlehre: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Psychologischer Methodenlehre: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik und/oder Testtheorie im Umfang von 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Psychologische Diagnostik und/oder Testtheorie nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Psychologische Diagnostik und/oder Testtheorie. Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen den psychologisch-diagnostischen Prozess, psychologisch-diagnostische Entscheidungsstrategien, psychologisch-diagnostische Methoden (Tests, Fragebögen, Interview, Verhaltensbeobachtung), psychometrische Einzelfalldiagnostik, Klassische Testtheorie, Schritte der Testkonstruktion, Prüfung der Reliabilität und Validität, Normierung, Vermitteln spezifischer angewandter Themen aus den Bereichen klinisch-, pädagogisch- und AIO-psychologischer Diagnostik.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik und/oder Testtheorie: Selbstzuordnung
Formular:	ZZS2012-anlage_d.pdf

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik und/oder Testtheorie: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik und/oder Testtheorie: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Klinischer Psychologie im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Klinische Psychologie nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in mindestens drei Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in fünf Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Klinische Psychologie. Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich umfassen Klinisch-psychologische Klassifikation und Diagnostik; Psychologische, biologische, interaktionale und soziokulturelle Modelle psychischer Gesundheit und Krankheit (Störungslehre); Epidemiologie psychischer Störungen; Anthropologische Konzepte und kulturspezifische Grundannahmen; Grundlagen klinisch-psychologischer Intervention einschließlich Beratung; Veränderungsmodelle; Therapie- und Versorgungsforschung; Problemfelder und Rahmenbedingungen klinisch-psychologischen Handelns; Prävention und Rehabilitation; Kennenlernen psychischer

	Störungen anhand von Falldarstellungen und –diskussionen; Anwendung der diagnostischen Kriterien im Einzelfall; Erwerb grundlegender Fertigkeiten der Gesprächsführung in Beratung und Psychotherapie; Übung grundlegender Interventionstechniken (Entspannung, kognitive Intervention).
--	--

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Klinischer Psychologie: Selbstzuordnung
Formular:	ZZS2012-anlage_d.pdf

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Klinischer Psychologie: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Klinischer Psychologie: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form mindestens dreier Vertiefungsschwerpunkte aus den Bereichen Allgemeine & Biologische Psychologie, Persönlichkeits-, Entwicklungs- und Sozialpsychologie, Arbeits-, Ingenieurs- und Organisationspsychologie, Wirtschaftspsychologie und/oder Klinische Psychologie im Umfang von mindestens jeweils 5 ECTS-Credits, zusätzlich zu den bereits geforderten Kenntnissen im Umfang von je 15 ECTS-Credits (10 bei der klinischen Psychologie).
Erläuterung:	Die Vertiefung in drei Bereichen ist notwendige Voraussetzung eines entsprechend breitgefächerten Masters, wie hier angeboten. Inhalte aus dem Bereich Arbeits-, Ingenieurs- und Organisationspsychologie, Wirtschaftspsychologie wurden in Seminaren zu ausgewählten Themen aus folgender Aufzählung vermittelt: Betriebliche Gesundheitsförderung, Motivierende Arbeitsgestaltung, Organisationsberatung, Flexibilisierungsstrategien, Training sozialer Kompetenzen (z. B. Moderation, Konflikt-handhabung), Organisationsentwicklung (z. B. Einführung neuer Technologien, Einführung von Gruppenarbeit), Kognitive Ergonomie, Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen, Usability und User Experience, Bedien- und Anzeigekonzepte für interaktive Systeme, benutzerzentrierter Gestaltungsprozess. Inhalte aus dem Bereich Allgemeine & Biologische Psychologie betreffen vertiefte theoretische, methodische und empirische Kenntnisse in ausgewählten der Gebieten der Allgemeinen, Kognitiven und Biologischen Psychologie. Hierzu gehören Kenntnisse neuronale Grundlagen der Kognition und neurowissenschaftliche Zugänge zu kognitiven Prozessen, ausgewählte Schwerpunkte der aktuellen kognitions- und neuropsychologischen Forschung; Wissen zu Funktion, Struktur und Prozesscharakteristik von Emotion und Motivation sowie vertieft über die motivationalen Bedingungen der Handlungskontrolle; ausgewählte Themen der Allgemeinen und Biologischen Psychologie sind, z.B. Wahrnehmung, Denken, Sprachpsychologie, Neurowissenschaftliche Methoden, Emotion, Motivation. Inhalte aus dem Vertiefungsbereich Persönlichkeits-, Entwicklungs- und Sozialpsychologie werden in Seminaren

	vermittelt, gehen über einführende Module hinaus und umfassen Konzepte, Theorien und Methoden aus zentralen Bereichen der Persönlichkeits-, Entwicklungs- und Sozialpsychologie: die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten, Interessen, Wissen, Expertise und Schulleistungen; Personenwahrnehmung; Grundzüge der sozialen Kognition; Symbolischer Interaktionismus; Rollen und Identitäten; Wahrnehmung von Gruppen - Soziale Identität; Soziale Repräsentationen; Einstellungen und Einstellungsänderung; Einstellungen und Verhalten; Austausch und Interdependenz; Freundschaft und Liebe; Aggression und Konflikt; Hilfe und Kooperation; Gruppen, Normen und Konformität; Normen, Macht und Verhalten; Gruppenleistung. Die Inhalte aus dem Vertiefungsgebiet der klinischen Psychologie umfassen das Kennenlernen und Reflektieren von Forschungsmethoden und -befunden der klinischen Psychologie durch Studium von Forschungsliteratur; Kennenlernen unterschiedlicher Praxisfelder.
--	--

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form mindestens dreier Vertiefungsschwerpunkte: Selbstzuordnung
Formular:	ZZS2012-anlage_d.pdf

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form mindestens dreier Vertiefungsschwerpunkte: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form mindestens dreier Vertiefungsschwerpunkte: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Grad der Qualifikation
Gewichtung:	55 vom Hundert

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums

Erläuterung:	Die nachfolgend aufgeführten besonderen Kenntnisse können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark Rang verändernd auswirken: Psychologische Methodenlehre und Diagnostik; Sozial-, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Arbeits-, Ingenieurs- und Organisationspsychologie; Allgemeine, biologische, kognitive Psychologie, Neuropsychologie; klinische Psychologie sowie Berufspraktikum. Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit absolviert, muss jedoch unter Anleitung eines Diplom/Master-Psychologen durchgeführt worden sein.
Gewichtung:	45 vom Hundert

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums: Selbstzuordnung
Formular:	ZZS2012-anlage_d.pdf

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Je nachdem, welche Voraussetzung in welchem erfüllt wird, erfolgt die Ermittlung einer fiktiven Teilnote jeweils für die Bereiche Psychologische Methodenlehre und Diagnostik; Sozial-, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Arbeits-, Ingenieurs- und Organisationspsychologie; Allgemeine, biologische, kognitive Psychologie, Neuropsychologie; klinische Psychologie sowie Berufspraktikum. Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU einfließt.

Der Notenschlüssel lautet:

Für den Bereich „Psychologische Methodenlehre und Diagnostik“:

- ab 35 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 30 bis weniger als 35 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 25 bis weniger als 30 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 25 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich „Sozial-, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Arbeits-, Ingenieurs- und Organisationspsychologie“:

- ab 45 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 40 bis weniger als 45 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 35 bis weniger als 40 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 35 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich „Allgemeine, biologische, kognitive Psychologie, Neuropsychologie“:

- ab 25 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 20 bis weniger als 25 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 15 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 15 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Für den Bereich „klinische Psychologie“:

- ab 15 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 10 bis weniger als 15 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0.

Für den Bereich „Berufspraktikum“:

- ab einer Dauer von 270 und mehr nachgewiesenen Stunden wird die Note 1,0 vergeben;
- ab einer Dauer von 230 bis weniger als 270 nachgewiesenen Stunden beträgt die Note 2,0;
- ab einer Dauer von weniger als 230 nachgewiesenen Stunden beträgt die Note 3,0;
- wird kein Praktikum nachgewiesen, erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Anlage zur
Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät
 Humboldt-Viadrina School of Governance

Zugangs- und Zulassungsregeln
 für den weiterbildenden Masterstudiengang
Public Policy (LL.M.)

I. Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Zugangsvoraussetzung	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzungen

Deutsch- und Englischkenntnisse der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, sofern nicht Muttersprache

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Details
1. Studienrichtung im bisherigen Studium und Beruf	1. Rechtswissenschaft, Politik- und Wirtschaftswissenschaften: 15 Punkte 2. Übrige Studienrichtungen: 5 Punkte
2. Note im Hochschulabschluss	maximal 30 Punkte
3. Berufliche Erfahrungen	Es werden maximal 6 Jahre berücksichtigt. Je Berufsjahr werden 5 Punkte vergeben. Bei einschlägiger Berufstätigkeit verdoppelt sich der Punktwert.
4. Exposé	maximal 12 Punkte
5. Auswahlgespräche	maximal 12 Punkte

Pro Auswahlkriterium kann bei Erfüllung der jeweils genannten Voraussetzung die entsprechende Anzahl der angegebenen Auswahlpunkte erzielt werden. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der erzielten Auswahlpunkte.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung
der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Rehabilitationspädagogik**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG.

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Abschluss in einem bestimmten Fach (i. V. m. Allgemeiner Anlage)

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Rehabilitationswissenschaften oder Rehabilitationspädagogik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Rehabilitationswissenschaften oder Rehabilitationspädagogik oder einem verwandten Fach, d.h. in einem Studiengang mit einem rehabilitationswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über den Abschluss in Rehabilitationswissenschaften oder Rehabilitationspädagogik oder einem verwandten Fach

b. Spezielle Kenntnisse (i. V. m. Allgemeine Anlage)

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Form grundlegender Kenntnisse in Statistik und Forschungsmethoden im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 10 ECTS-Credits in grundlegenden Kenntnissen zu Forschungsmethoden (wissenschaftstheoretische Grundlagen, qualitative und quantitative Methoden, Aufbau von Untersuchungen, Datenerhebung und Messen u.a.) sowie zur Statistik (z.B. Methoden der Datenerhebung und -auswertung einschließlich der Berechnungsmethoden, Testung von Hypothesen).

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form grundlegender Kenntnisse in Statistik und Forschungsmethoden: Selbstzuordnung
Formular:	ZZS2012-anlage_d.pdf

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form grundlegender Kenntnisse in Statistik und Forschungsmethoden: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Form grundlegender Kenntnisse in Statistik und Forschungsmethoden: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Grad der Qualifikation
Gewichtung:	60 vom Hundert

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Spezielle Kenntnisse in Rehabilitationswissenschaften im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits
Erläuterung:	Ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Rehabilitationswissenschaften (oder Rehabilitationspädagogik oder einem verwandten Fach) mit einem rehabilitationswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. Das Kriterium gilt auch als erfüllt, wer nachweisen kann, Veranstaltungen zu „Recht in der Rehabilitation“ im Umfang von mindestens 7 ECTS, „Intervention“ in unterschiedlichen Altersstufen im Umfang von mindestens 10 ECTS und von „fachrichtungsspezifischen Vertiefung“ im Umfang von mindestens 10 ECTS erfolgreich absolviert zu haben.
Gewichtung:	30 vom Hundert

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Rehabilitationswissenschaften: Selbstzuordnung
Formular:	ZZS2012-anlage_d.pdf

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Rehabilitationswissenschaften: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Rehabilitationswissenschaften: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **Religion und Kultur/Religion and Culture** (konsekutiv) ¹

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	50 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b BerlHG

	Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss eines Hochschulstudiums der Theologie oder der Religions-, Kultur- oder Geisteswissenschaften
Erläuterung:	Der Nachweis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Theologie oder der Religions-, Kultur- oder Geisteswissenschaften kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	30 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Inhalte hervorgeht.
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägig zählen nur Tätigkeiten in religiösen, diakonischen, sozialen oder kulturellen Einrichtungen.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Arbeitszeugnis oder formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die ehrenamtliche Tätigkeit durchgeführt wurde, ausgestellt.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Research Training Program in Social Sciences** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Rechtswissenschaften, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prü-</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	fungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Leistungsstand 240 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachgewiesen werden müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 240 ECTS-Credits. Diese können auch kumulativ aus mehreren Studienabschlüssen stammen.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote bzw. Hochschulzeugnisse mit jeweiliger Gesamtnote, soweit der erforderliche Mindestleistungsstand im Umfang von 240 ECTS-Credits nicht mit einem einzigen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht wurden.</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt bzw. der Leistungsstand von 240 ECTS-Credits bei Vorliegen eines berufsqualifizierenden Abschlusses noch nicht erreicht ist und ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den weiteren erreichten Abschluss in diesem weiteren Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Sozialwissenschaftlichen Theorien im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in klassischen und modernen sozialwissenschaftlichen Theorien (z.B. Gesellschaftstheorien, Handlungstheorien, Institutionentheorien, Systemtheorien, Demokratie- und Demokratisierungstheorien) nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentrale Theoreme und Begriffe handeln, die zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung sozialwissenschaftlicher Probleme und Fragen geeignet sind (Klassiker der Soziologie und/oder Politikwissenschaft, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft etc.).

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck</p>

	<p>enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Methoden empirischer Sozialforschung umfassen wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und -auswertung und Statistik, somit die folgenden Themen: wissenschaftstheoretische Probleme, Begriffsbildung und Messen, Untersuchungsaufbau, Methoden der Datenerhebung, Probleme der Stichprobenziehung, Methoden der Evaluationsforschung, Grundlagen der beschreibenden Statistik, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Problematik des Testens statistischer Hypothesen, lineare Regression, Faktoranalyse, logistische bzw. multinominale Regression.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>

Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 4

Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“, bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 4“

Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 5	
Bezeichnung:	Kenntnisse der englischen Sprache
Erläuterung:	Nachweis von Englischkenntnissen auf gutem Sprachniveau, (äquivalent zu) CEFR B2, TOEFL 79 Punkte (internet-based) oder IELTS mind. 6,5.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 5“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels TOEFL, IELTS, UNICert[®], BULATS, ILEC, LCCI oder DAAD-Sprachzeugnis nachgewiesen werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, werden, sofern sie vergleichbaren Aussagewert haben, durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Englisch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prü-</p>

	<p>fungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2

Bezeichnung:	Auswahlgespräch
Erläuterung:	<p>Erfolgreiche Durchführung eines strukturierten Auswahlgespräches zur Feststellung der besonderen Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Auswahlgespräches wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch eine Auswahlkommission getroffen. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch“.</p>
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2

Anforderung:	Lebenslauf und Motivationsschreiben (Spezifikation)
Bezugsquelle:	Die geforderten Nachweise sind durch den Bewerber selbst zu erstellen und mit der Bewerbung einzureichen.
Form:	Original

c. Besondere Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch

- Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt mit hinreichender Frist, und zwar unmittelbar nach Prüfung aller Bewerbungen auf die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen.
- Grundlage des Auswahlgesprächs bilden neben den unter Ia und Ib geforderten Nachweisen ein schriftlicher Lebenslauf sowie ein Bewerbungs/Motivations-schreiben, das als Anhaltspunkt für mögliche Fragen nach der persönlichen Eignung und Motivation der/des Bewerbers/in dient, selbst jedoch nicht in die Bewertung des Auswahlgesprächs eingeht.
- Das strukturierte, ca. 30minütige Gespräch umfasst folgende Inhalte:
 - o Begründung der Bewerbung, Interesse am Studiengang
 - o Bisherige Studienschwerpunkte
 - o Einschlägige Praktika / Vorkenntnisse
 - o Nachweis der empirischen Forschungskompetenz anhand von Fragen nach 1) einem möglichen Forschungsthema und einer geeigneten Fragestellung, 2) Bestandteilen eines adäquaten Forschungsdesigns (Konzeptualisierung und Implementierung, 3) theoretischen Grundlagen und 4) methodischen Vorüberlegungen
 - o Berufliche/akademische Ziele nach Abschluss des Studiums
- Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens, auf dem alle Fragenkomplexe verzeichnet sind und die jeweiligen Antworten mit Hilfe einer Skala von 0-10 Punkten beurteilt werden. Die erreichte Punktzahl wird nach Ende des Gesprächs gemäß der Notenskala von 1-6 in eine Note umgerechnet, die mit dem Faktor 0,4 in die Gesamtnote einfließt. Anhand der ermittelten Gesamtnote (60% Auswahlkriterium 1, 40% Note des Auswahlgesprächs) wird eine Rangliste der zuzulassenden Bewerber/innen erstellt.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Research Training in Social Sciences

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Qualifikationen erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgenden Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende Voraussetzungen:

Kenntnisse in Sozialwissenschaftlichen Theorien im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits sowie
 Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Romanische Kulturen** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in einem romanistischen oder komparatistischen Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem romanistischen oder komparatistischen Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen in einer der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache eine der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer weiteren der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch mit Mindestniveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch auf dem Mindestniveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache auch eine weitere der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch ist, sind auch von diesem Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **Rural Development (ERASMUS Mundus)** (konsekutiv)¹

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Universität Gent (Belgien) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Skandinavistik/Nordeuropa-Studien** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Skandinavistik oder einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Skandinavistik oder einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse: Sprachkompetenz

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz in einer festlandskandinavischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse“	
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen die festlandskandinavische Sprache Muttersprache ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	70 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Hochschulzeugnis mit Gesamtnote <u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt): (1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen

	<p>Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2

Bezeichnung:	Abschluss im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2

Anforderung:	<p>Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Inhalte hervorgeht</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Slawische Literaturen** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in einem philologischen Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem philologischen Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

b. Spezielle Kenntnisse: Sprachkompetenz

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Kenntnisse einer slawischen Sprache auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiums
Erläuterung:	Es ist die umfassende Kompetenz mindestens einer slawischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Niveau eines Bachelorabschlusses im Fach Slawistik oder ein vergleichbares Sprachniveau erforderlich

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Sprachkompetenz“	
Anforderung:	<p>Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Fremdsprachenkenntnisse hervorgeht.</p> <p><u>Alternativ:</u></p> <p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis - Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Über die Vergleichbarkeit des Sprachniveaus entscheidet die Zugangskommission.</p> <p>Bewerberinnen oder Bewerber, die eine slawische Muttersprache vorweisen können oder die bereits ein vollständig in der jeweiligen Landessprache durchgeführtes Studium in einem in einem slawischsprachigen Land erfolgreich absolviert haben, sind vom Nachweiserfordernis der slawischen Sprachkenntnisse befreit.</p>
Bezugsquelle:	<p>Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Die Ausstellung von Zertifikaten, Zeugnissen, Sprachdiplomen oder vergleichbarer Nachweisen erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Sprachkompetenzen erworben wurden.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Slawische Sprachen** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in einem philologischen Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem philologischen Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

b. Spezielle Kenntnisse: Sprachkompetenz

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Kenntnisse einer slawischen Sprache auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiums
Erläuterung:	Es ist die umfassende Kompetenz mindestens einer slawischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Niveau eines Bachelorabschlusses im Fach Slawistik oder ein vergleichbares Sprachniveau erforderlich

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Sprachkompetenz“	
Anforderung:	<p>Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Fremdsprachenkenntnisse hervorgeht.</p> <p><u>Alternativ:</u></p> <p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis - Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Über die Vergleichbarkeit des Sprachniveaus entscheidet die Zugangskommission.</p> <p>Bewerberinnen oder Bewerber, die eine slawische Muttersprache vorweisen können oder die bereits ein vollständig in der jeweiligen Landessprache durchgeführtes Studium in einem in einem slawischsprachigen Land erfolgreich absolviert haben, sind vom Nachweiserfordernis der slawischen Sprachkenntnisse befreit.</p>
Bezugsquelle:	<p>Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Die Ausstellung von Zertifikaten, Zeugnissen, Sprachdiplomen oder vergleichbarer Nachweisen erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Sprachkompetenzen erworben wurden.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung
der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Sozialwissenschaften**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG.

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Abschluss in einem bestimmten Fach

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Politikwissenschaft, Soziologie.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über den Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Soziologischer Theorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in klassischen und modernen soziologischen Theorien (u.a. Gesellschaftstheorien, Handlungstheorien, Institutionentheorien, Differenzierungs- und Systemtheorien) nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentrale Theoreme und Begriffe (z.B. soziales Handeln, soziale Differenzierung, soziale Ungleichheit, Sozialisation, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft, Institution) handeln, die zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung soziologischer Probleme und Fragen geeignet sind.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Soziologischer Theorie: Selbstzuordnung
Formular:	ZZS2012-anlage_d.pdf

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Soziologischer Theorie: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Soziologischer Theorie: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Politischer Theorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in klassischen und modernen politischen Theorien (u.a. politische Ideengeschichte, Demokratietheorien, Elitetheorien, Staatstheorien) nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentrale Theoreme und Begriffe (z.B. Macht und Herrschaft, Staat und Souveränität, Krieg und Bürgerkrieg, Demokratie und Diktatur, Ideologie und Utopie) handeln, die zur theoretischen Aneignung und Systematisierung politischer Probleme und Fragen geeignet sind.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Politischer Theorie: Selbstzuordnung
Formular:	ZZS2012-anlage_d.pdf

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Politischer Theorie: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Politischer Theorie: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Methoden empirischer Sozialforschung umfassen wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und –auswertung und Statistik, somit die folgenden Themen: wissenschaftstheoretische Probleme, Begriffsbildung und Messen, Untersuchungsaufbau, Methoden der Datenerhebung, Probleme der Stichprobenziehung, Methoden der Evaluationsforschung, Grundlagen der beschreibenden Statistik, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Problematik des Testens statistischer Hypothesen, lineare Regression, Faktoranalyse, logistische bzw. multinominale Regression.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Methoden empirischer Sozialforschung: Selbstzuordnung
Formular:	ZZS2012-anlage_d.pdf

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Methoden empirischer Sozialforschung: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in Methoden empirischer Sozialforschung: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Grad der Qualifikation
Gewichtung:	90 vom Hundert

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **Sozialwissenschaften (Euromasters)** (konsekutiv)¹

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die University of Bath (Großbritannien) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters)** (konsekutiv)¹

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die University of North Carolina at Chapel Hill (U.S.A.) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Sportwissenschaft** (konsekutiv)¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Sportwissenschaft/Sport
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sportwissenschaft/Sport

Nachweis – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie über die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	55 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie über die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Note der Abschlussarbeit
Erläuterung:	Note der Abschlussarbeit des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Hochschulzeugnis Aus dem Zeugnis muss die Einzelnote für die Abschlussarbeit ersichtlich sein.
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. das über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokument wird dort bestätigt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Herausragende Tätigkeiten im Bereich des Sports im Umfang von mindestens 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist entweder eine im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen (z.B. Tätigkeit im Sportverein, Leistungssport, sportiven Umfeld). Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil-) Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung im Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindert die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	25 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Statistik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung, wie z.B.: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Mathematik einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits in in Mathematik (Analysis und lineare Algebra), Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder in vergleichbaren Lehrangeboten

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie</p>

	Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2

Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“

Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> ○ Internet-based Test: 79 ○ Paper-based Test: 213 </p> <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Ebenfalls befreit ist, wer mindestens einen Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert hat und dies durch Noten im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegen kann. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt diesen Sprachnachweis.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3

Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“

Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.

Form:	Einfache Kopie
--------------	----------------

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium
Erläuterung:	Eine quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder vergleichbaren Leistungen im Umfang von nicht weniger als 40 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Volkswirtschaftslehre** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertiger Abschluss

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Methodenkenntnisse im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie)

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® III: 2,3 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Ebenfalls befreit ist, wer mindestens einen Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert hat und dies durch Noten im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegen kann. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt diesen Sprachnachweis.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	51 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p>

	(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Testergebnis des GRE oder GMAT oder Ersatzbewertung
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test - http://www.mba.com) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen. Falls keine Testergebnisse eingereicht werden, erfolgt die Punktevergabe auf Basis des Umfangs und der Qualität der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen sowie der Bachelorarbeit. Sollten die GRE- bzw. GMAT-Ergebnisse zu einem schlechteren Punkteergebnis führen als eine Bewertung auf Grundlage des vorangegangenen Studiums, wird die Rangposition auf Grundlage des vorangegangenen Studiums bestimmt.
Gewichtung:	49 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Bescheinigung über das Testergebnis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Von 4,0 wird die Gesamtnote bzw. vorläufige Gesamtnote subtrahiert. Die Differenz wird durch 3,0 geteilt und das Ergebnis mit 51 multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für das Testergebnis (Auswahlkriterium 2)

Wird ein GRE-Testergebnis angegeben, erfolgt eine Umrechnung in eine GMAT Total Score. Dabei wird die GRE Verbal Reasoning Score mit 0,472 multipliziert. Die GRE Quantitative Reasoning Score wird mit 0,623 multipliziert. Beide Werte werden addiert und von der Summe wird 82,27 abgezogen.

Für die GMAT Total Score werden bis zu 49 Punkte vergeben. Für eine GMAT Total Score von weniger als 400 werden 0 Punkte vergeben. Eine bessere GMAT Total Score wird dadurch in Punkte umgewandelt, dass von dem GMAT Total Score 400 subtrahiert wird und die Differenz durch 400 geteilt wird. Der Quotient wird mit 49 multipliziert.

Wird kein Testergebnis vorgelegt, vergibt die Zugangs- und Zulassungskommission auf Basis des Umfangs und der Qualität der nachgewiesenen bisherigen Studienleistungen in den methodischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen sowie der Bachelorarbeit ersatzweise bis zu 49 Punkte. Die Gesamtpunktzahl setzt sich aus fünf Kategorien zusammen:

Kategorie 1: Methodische Fachgebiete (Umfang/Inhalt) (PMFGU): 0-10 Punkte

Kategorie 2: Methodische Fachgebiete (Note): Durchschnittsnote (DNMFG)

$PMFGN = [(4.0 - DNMFG)/3.0]*10$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 3: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Umfang/Inhalt):

PSBAU: 0-10 Punkte

Kategorie 4: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Note): Durchschnittsnote (DNSBA) PSBAU

$PSBAN = [(4.0 - DNSBA)/3.0]*10$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 5: Einschlägige berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeiten, Praktika, Studienaufenthalte im Ausland (Umfang, Inhalt) (PBAPSAU): 0-9 Punkte

Gesamtpunktzahl bei Nichtvorliegen eines Testergebnisses:

$PGesamt = PMFGU + PMFGN + PSBAU + PSBAN + PBAPSAU$

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Wirtschaftsinformatik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 120 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Methodenkenntnisse im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Informatik, Statistik, Ökonometrie)

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® III: 2,3 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Ebenfalls befreit ist, wer mindestens einen Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert hat und dies durch Noten im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegen kann. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt diesen Sprachnachweis.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	51 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p>

	(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Testergebnis des GRE oder GMAT oder Ersatzbewertung
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test - http://www.mba.com) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen. Falls keine Testergebnisse eingereicht werden, erfolgt die Punktevergabe auf Basis des Umfangs und der Qualität der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen sowie der Bachelorarbeit. Sollten die GRE- bzw. GMAT-Ergebnisse zu einem schlechteren Punkteergebnis führen als eine Bewertung auf Grundlage des vorangegangenen Studiums, wird die Rangposition auf Grundlage des vorangegangenen Studiums bestimmt.
Gewichtung:	49 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Bescheinigung über das Testergebnis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Von 4,0 wird die Gesamtnote bzw. vorläufige Gesamtnote subtrahiert. Die Differenz wird durch 3,0 geteilt und das Ergebnis mit 51 multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für das Testergebnis (Auswahlkriterium 2)

Wird ein GRE-Testergebnis angegeben, erfolgt eine Umrechnung in eine GMAT Total Score. Dabei wird die GRE Verbal Reasoning Score mit 0,472 multipliziert. Die GRE Quantitative Reasoning Score wird mit 0,623 multipliziert. Beide Werte werden addiert und von der Summe wird 82,27 abgezogen.

Für die GMAT Total Score werden bis zu 49 Punkte vergeben. Für eine GMAT Total Score von weniger als 400 werden 0 Punkte vergeben. Eine bessere GMAT Total Score wird dadurch in Punkte umgewandelt, dass von dem GMAT Total Score 400 subtrahiert wird und die Differenz durch 400 geteilt wird. Der Quotient wird mit 49 multipliziert.

Wird kein Testergebnis vorgelegt, vergibt die Zugangs- und Zulassungskommission auf Basis des Umfangs und der Qualität der nachgewiesenen bisherigen Studienleistungen in den methodischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen sowie der Bachelorarbeit ersatzweise bis zu 49 Punkte. Die Gesamtpunktzahl setzt sich aus fünf Kategorien zusammen:

Kategorie 1: Methodische Fachgebiete (Umfang/Inhalt) (PMFGU): 0-10 Punkte

Kategorie 2: Methodische Fachgebiete (Note): Durchschnittsnote (DNMFG)

$PMFGN = [(4.0 - DNMFG)/3.0] * 10$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 3: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Umfang/Inhalt):

PSBAU: 0-10 Punkte

Kategorie 4: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Note): Durchschnittsnote (DNSBA) PSBAU

$PSBAN = [(4.0 - DNSBA)/3.0] * 10$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 5: Einschlägige berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeiten, Praktika, Studienaufenthalte im Ausland (Umfang, Inhalt) (PBAPSAU): 0-9 Punkte

Gesamtpunktzahl bei Nichtvorliegen eines Testergebnisses:

$PGesamt = PMFGU + PMFGN + PSBAU + PSBAN + PBAPSAU$

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung
der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Wissenschaftsforschung**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG.

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Spezielle Kenntnisse (i.V.m. Allgemeiner Anlage)

Zugangsvoraussetzung	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in dem Lehrgebiet Statistik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Die nachzuweisenden Kenntnisse können dem Bereich deskriptive/fließende Statistik, Datenanalyse und/oder Wahrscheinlichkeitsrechnung bzw. vergleichbarer statistischer Methoden entstammen.

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in dem Lehrgebiet Statistik: Selbstzuordnung
Formular:	ZZS2012-anlage_d.pdf

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in dem Lehrgebiet Statistik: Leistungsübersicht

Nachweis	
Bezeichnung:	Nachweis über spezielle Kenntnisse in dem Lehrgebiet Statistik: Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Grad der Qualifikation
Gewichtung:	90 vom Hundert

Auswahlkriterium	
Bezeichnung:	Allgemeine Anlage: Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Zentralasienstudien/Central Asian Studies** (konsekutiv) ¹

I. Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums
Erläuterung:	Erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Nachweis für Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsvordruck und einfache Kopie der Nachweise

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	80 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit der Studienregion Zentralasien im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre.
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 24 Abs. 2 ZZS-HU.